

# TÄTIGKEITSBERICHT 2012

KINDER- UND JUGENDANWALTSCHAFT STEIERMARK





<b>1</b>	<b>INHALT</b>	
1	<b>EINLEITUNG</b>	<b>2</b>
	Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark und ihr gesetzlicher Auftrag – Kinder und Jugendliche haben Rechte!	
2	<b>DAS UN-KINDERRECHTSKOMITEE RÜGT ÖSTERREICH – WIR HABEN ZU TUN!</b>	<b>4</b>
3	<b>STATEMENTS DER KIJA-MITARBEITERINNEN</b>	<b>6</b>
4	<b>KINDERRECHTE</b>	<b>8</b>
4.1	Kinderlärm ... viel Lärm um nichts ... oder doch?	8
4.2	<i>TrauDi!</i> , der Steirische Kinderrechtspreis	8
4.3	Deine Rechte, deine App!	9
4.4	Ausweitung der Pflegefreistellung – Podiumsdiskussion „Rund ums kranke Kind“	9
4.5	Kinderrechte-Workshops der <i>kija</i> -Botschafterinnen und Botschafter	9
5	<b>DIE WEITEREN THEMENSCHWERPUNKTE DER KINDER- UND JUGENDANWALTSCHAFT STEIERMARK</b>	<b>10</b>
5.1	Strukturelle Gewalt und Gewalt gegen Kinder und Jugendliche	10
5.2	Frühe Hilfen	11
5.3	Jugendwohlfahrt	12
5.4	Aus- und Weiterbildung	17
6	<b>GESETZESBEGUTACHTUNGEN UND STELLUNGNAHMEN</b>	<b>20</b>
6.1	Gesetzesbegutachtungen Bundesgesetze	20
6.2	Gesetzesbegutachtungen Landesgesetze	20
6.3	Sonstige Stellungnahmen	20
6.4	Entwurf des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes (B-KJHG)	21
7	<b>ÖFFENTLICHKEITS-, INFORMATIONEN- UND GRUNDLAGENARBEIT</b>	<b>22</b>
7.1	Vorträge und Lehrtätigkeit – Die Implementierung der Kinderrechte als gesetzlicher Auftrag	22
7.2	Publikationen und Informationsmaterial, Presseauftritte	22
8	<b>PROJEKTE UND KOOPERATIONEN</b>	<b>24</b>
8.1	Frühe Hilfen	24
8.2	Modellversuch Familiengerichtshilfe	24
8.3	Kooperationstreffen „Kinderbeistand“	24
8.4	Pilot-Gesundheitsfolgenabschätzung „Verpflichtendes Kindergartenjahr“	25
8.5	Spielsucht – Die Stille Sucht. Ein interkultureller und diversitätsorientierter Blick	25
8.6	STÄNKÖ - Zusammenarbeit der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs	25
8.7	„Herausgerissen“ - Was stärkt fremduntergebrachte Kinder und Jugendliche?	27
9	<b>STATISTIK</b>	<b>28</b>
10	<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS</b>	<b>31</b>

# 1 EINLEITUNG

## Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark und ihr gesetzlicher Auftrag – Kinder und Jugendliche haben Rechte!

Umsetzung der  
UN-Kinderrechtskonvention in  
Österreich und der Steiermark,  
§§13 ,13a, 13b StJWG 1991

**Hauptschwerpunkte des Jahres 2012** waren im Rechtsbereich bundesweit der Entwurf des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes, der Beginn der Tätigkeit der Kommissionen der Volksanwaltschaft in Bezug auf das OPCAT-Abkommen (siehe Kapitel 8.6.), der Entwurf des KindNamRÄG und in der Steiermark sowie unter anderem die Themen Kinderlärm und Jugendschutz.

**Weitere Fachthemen** waren Fremdunterbringung, Qualitätssicherung im Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe sowie Gewalt an Kindern und Jugendlichen sowohl im familiären Umfeld als auch in Institutionen.

**Inhaltliche Schwerpunkte** der Fachberatungstätigkeit in Bezug auf die Kinderrechte waren Familie, Obsorge, Recht auf Kontakt zu beiden Elternteilen, Fremdunterbringung, Information über Kinderrechte und Partizipation von Kindern und Jugendlichen, Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, Recht auf Gesundheit, Recht auf Bildung, „Lärm“ von Kindern sowie andere Schutzrechte von Kindern und Jugendlichen. Das **Kindeswohl** als oberstes und **vorrangiges Prinzip der UN-KRK** ist der Leitfaden für die Tätigkeit der *kija* Steiermark. Anlassfälle verdeutlichen, wo es an Grundbedingungen fehlt, um Kindern – egal ob im Familienverband oder außerhalb – bestmögliche individuelle Unterstützung zukommen zu lassen.

Sei es, dass Kinder zu viel „Lärm“ machen und unerwünscht sind, sodass Kinderbetreuungsstätten nicht oder nicht wie geplant errichtet werden können; sei es, dass die Meinung von Kindern und Jugendlichen nicht oder kaum einbezogen wird, weil Erwachsene es „übersehen“, dass Kinder und Jugendliche altersgerecht, aber genau durch diese Einbeziehung ihre Persönlichkeit ebenso entwickeln können und müssen; sei es, dass für Kinder und Jugendliche nicht geeignete, ihren spezifischen physischen und psychischen Bedürfnissen entsprechende Betreuungseinrichtungen zur Verfügung stehen und sie selbst, aber auch das System der öffentlichen Jugendwohlfahrt, aktuell an Grenzen gelangt, die es zu überwinden gilt... Dies sind nur einige Themenauszüge aus dem vergangenen Jahr.

### Resümee

**Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark** ist jene Einrichtung des Landes Steiermark, die auf Grund der Anlassfälle aufzeigt und anregt, wo Verbesserungen oder/und Weiterentwicklungen in der Umsetzung der **Kinderrechte** notwendig sind. Diese Anregungen erfolgen in direktem **Praxisbezug** und auf Basis der **Erfahrungen** aus der Beratung und werden an die Politik, aber auch an andere Verwaltungseinheiten mit dem **Ersuchen und Empfehlungen zur Umsetzung** weitergegeben.

Hier gerät auch die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark in ihren Expertisen an die Grenzen, denn **die Umsetzung von Ideen liegt im Ermessen** der einzelnen Entscheidungsträger/innen, die sich an Budgets und politischen Programmen orientieren (müssen). **Neuorientierung** und Veränderung bringen immer ein gewisses Maß an Unsicherheit mit sich – aber auch Kinder und Jugendliche leben in diesem gesellschaftlichen Wandel und müssen sich diesen Veränderungen und Unsicherheiten stellen.

Es braucht **Mut**, neben Bewährtem wieder Neues zu initiieren, das ist klar. Es ist budgetär schwer oder gar nicht messbar, was das Ergebnis der aktuellen und zukünftigen Investitionen in/für Kinder und Jugendliche bedeutet, was durch diesen Mitteleinsatz verhindert werden kann und könnte. Dazu bedürfte es einer längerfristigen unabhängigen Studie darüber und über das vollendete 18. bzw. 21. Lebensjahr von Kindern und Jugendlichen hinaus, um z.B. die Nachhaltigkeit der Unterstützungen der öffentlichen Jugendwohlfahrt untersuchen zu können.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark wünscht sich, dass die zuständigen Verantwortlichen aus der Politik und Verwaltung **Mut haben** und gemeinsam mit der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark und den Expert/innen aus den verschiedenen Bereichen **initiative Wege** gehen. Alte Systeme müssen angepasst werden, die Grenzen der Handlungsfähigkeit in verschiedensten Bereichen sind bzw. werden ansonsten bald erreicht.

Wunsch der *kja* an Politik und Verwaltung:

Mut, mit der *kja* gemeinsam neue Wege zu gehen

### Personalsituation

**Überschritten** wurde der Rahmen des Möglichen für die Mitarbeiterinnen der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark. Leider konnte die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark – obwohl der Bedarf besteht – auch im Jahr 2012 wieder nicht vor Ort in den Bezirken ihren gesetzlichen Auftrag erfüllen, es **fehlt** klar an dem erforderlichen Personal.

Seit mehr als 15 Jahren arbeitet die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark für die Kinderrechte – nach wie vor besteht zu oft die Notwendigkeit die Einhaltung und Berücksichtigung der Kinderrechte einzufordern.

Mit dem **aktuellen Stand** von **3,75 Dienstposten**, davon **2,25 Dienstposten im psychosozialen/rechtlichen Kontext** sowie **0,50 im Informations-/Öffentlichkeitsarbeitsbereich** ist es einfach nicht möglich, im gesamten Bundesland Steiermark mit **218.815 Kindern bis 18 Jahre** bei einer Gesamtbevölkerung der Steiermark von **1.211.506 Einwohner/innen** (Quelle: Statistik Austria, Jahr 2011) Kinder und Jugendliche selbst als auch deren Bezugspfelder zu erreichen. Zudem **erhöhte** sich der **Aufgabenbereich**, der sowohl bundes- als auch landesweit in den gesetzlichen Auftrag fällt und die Umsetzung der Kinderrechte betrifft.

### Ausblick

Mit dem am 01.05.2013 in Kraft getretenen **Bundes-Kinder- und Jugendhilfe-Gesetz 2013** hat sich der **Aufgabenbereich der Kinder- und Jugendanwaltschaft** auf den Bereich der **jungen Erwachsenen** zwischen dem vollendeten 18. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr **erweitert**. Dies bedeutet, dass in dieser Gruppe von **45.513 jungen Erwachsenen** in der Steiermark (Quelle: Statistik Austria, 2011) das Aufgabenfeld auf Grund dieser gesetzlichen Grundlage erweitert wird.

Und ja, es gibt aktuell genug und noch mehr zu tun – der **Bericht des UN-Kinderrechtskomitees** stellt dies in seinen abschließenden Bemerkungen fest. Dies können Sie im Kapitel 2 „**Das UN-Kinderrechtskomitee rügt Österreich – wir haben zu tun!**“ nachlesen.

### Appell

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark **appelliert aus diesen Gründen** an alle zuständigen Verantwortungsträger/innen, diese **personell notwendigen Ressourcen auch real ausreichend gemäß dem gesetzlichen Auftrag in Bezug auf die Umsetzung der Kinderrechte zur Verfügung** zu stellen.

Oft geraten Menschen verspätet mit der Kinder- und Jugendanwaltschaft in Kontakt, wo vor Ort und zeitlich früher im Interesse der Kinderrechte und des Kindeswohls geplant agiert und nicht erst reagiert werden könnte. Kinder und Jugendliche **könnten zeitgerecht** und direkt über ihre Rechte informiert werden, um an den Entscheidungen, die ihr Leben betreffen, partizipieren zu können und um nicht erst in eskalierten Situationen nach Unterstützung suchen zu müssen.

DSA<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Brigitte Pörsch

Kinder- und Jugendanwältin des Landes Steiermark

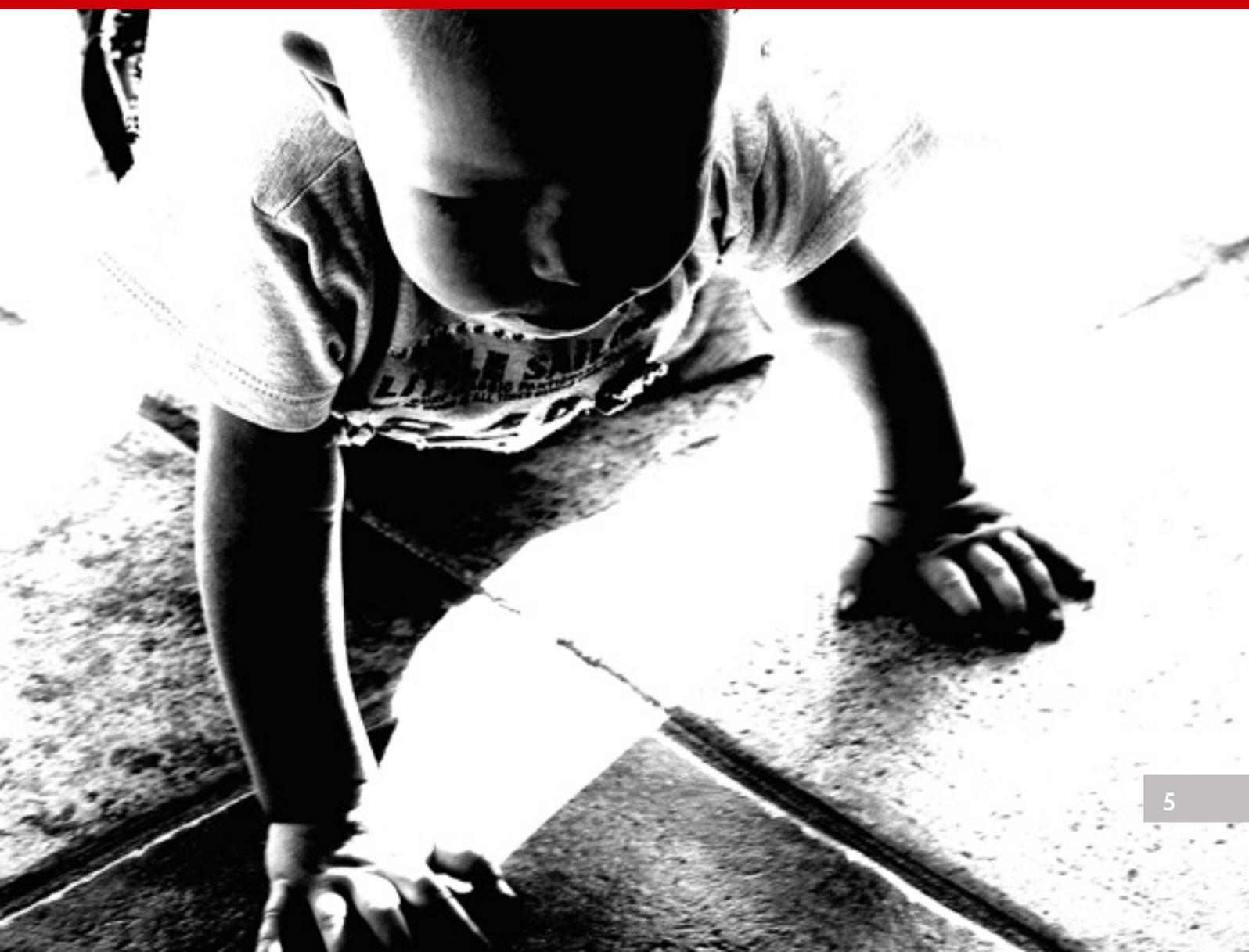
## 2 DAS UN-KINDERRECHTSKOMITEE RÜGT ÖSTERREICH – WIR HABEN ZU TUN!

Umsetzung der  
UN-Kinderrechtskonvention in  
Österreich und der Steiermark,  
§§ 13, 13a, 13b StJWG 1991

Neben anderen Inhalten zeigt das UN-Kinderrechtskomitee **unter anderem** auch jene Problemfelder betreffend Kinderrechte auf und hält diese in seinen „Concluding Observations“ fest, deren **Inhalte auch im Tätigkeitsfeld der kija Steiermark auf Basis der Praxisfälle und den existierenden öffentlichen Rahmenbedingungen** eruiert worden sind:

- ▶ Das **Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern** wurde zwar verabschiedet, jedoch nur mit einem Teil der Kinderrechte; Gesetzesvorbehalte und z.B. das Fehlen der verfassungsrechtlichen Verankerung aller Kinderrechte stellt keine volle Integration der gesamten UN-KRK sowie deren Fakultativprotokolle dar.
- ▶ Kinder und Jugendliche müssen im Laufe ihrer Entwicklung die Möglichkeit der umfassenden altersgerechten **Partizipation** erleben, in Bezug auf das Wahlalter von 16 Jahren sind dahingehend vorbereitend spezielle Informationen und Partizipationsmöglichkeiten vorzusehen.
- ▶ Es bedarf eines sichergestellten, dauerhaften und effektiven Koordinierungsmechanismus der Kinderrechte auf Bundes- und Länderebene, inklusive umfassender Ressourcen sowie der Möglichkeit zur Beurteilung der Umsetzung der **Kinderrechte („Monitoring“)**.
- ▶ **Kinderrechte** sind in der breiten Öffentlichkeit und insbesondere bei Kindern und Jugendlichen selbst noch mehr **bekannt zu machen**; eine verpflichtende Einbeziehung der Kinderrechte in die Lehrpläne der Primär- und Sekundärstufe ist dazu notwendig.
- ▶ **Alle Berufsgruppen**, die mit Kindern und für Kinder arbeiten, müssen im Zuge ihrer Ausbildung oder Weiterbildung zum Thema **Kinderrechte gebildet** werden.
- ▶ Information betreffend **Gewaltverbot und Verbot der Züchtigung** von Kindern sowie Information über die Folgen von Anwendung jeglicher Form der Gewalt müssen in der breiten Öffentlichkeit aber auch bei Eltern und Lehrern erfolgen.
- ▶ Fortdauernde Präventionsmaßnahmen gegen jegliche Art von Gewalt gegen Kinder, unter Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Dimensionen, müssen gesetzt werden und die Thematisierung aller möglichen Formen von Gewalt muss erfolgen.
- ▶ **Bedingungen in Betreuungseinrichtungen** von fremduntergebrachten Kindern sind zu überprüfen und zu evaluieren.
- ▶ Wirksame **Angebote** für Kinder und Jugendliche in jeglichen **Fremdunterbringungsformen** sind bereitzustellen - als Möglichkeit und Ermutigung, dass sich fremduntergebrachte Kinder betreffend jegliche mittelbar oder unmittelbar erlittene Form von Gewalt nach außen hin **anvertrauen** können.

- ▶ **Qualitätsstandards** in Unterbringungseinrichtungen sind wirksam zu regeln und durchzusetzen.
- ▶ Ausreichende Angebote betreffend den **Schulbesuch von Kindern mit ihren individuellen Bedürfnissen** im österreichischen Schulsystem sind zu schaffen.
- ▶ **Unklare oder sich überschneidende Zuständigkeiten** (Gesundheit, Behinderung, Kinder- und Jugendhilfe, unbegleitete minderjährige Fremde) betreffend notwendige politische und/oder rechtliche Rahmenbedingungen im Feld der Kinderrechte gehen zu Lasten von Kindern und bringen Schwierigkeiten in der Unterstützung von Kindern und der Sicherung des Kindeswohls mit sich und auch Fachkräfte immer wieder an die Grenzen der Möglichkeiten. Diese sind deshalb zu verändern.
- ▶ Das **Fehlen bzw. der Mangel** von breiter und allgemeiner **niederschwellig zugänglicher Information** betreffend Entwicklung von Kindern, ohne Vorliegen einer konkreten Gefährdung von Kindern, muss behoben und diesbezügliche Angebote müssen ausgebaut werden.



### 3 STATEMENTS DER KIJA-MITARBEITERINNEN

**Brigitte Pörsch**, Kinder- und Jugendanwältin, Leitung der *kija* Steiermark seit 2010

*„Egal wie weit der Weg ist, man muss den ersten Schritt tun.“ (Mao Tse-tung)*

Nicht immer – aus welchem Grund auch immer – werden die Kinderrechte zum Wohl der Kinder umgesetzt oder eingehalten, auch wenn es schon Schritte dazu gibt und der Weg dazu gegangen wird.

Diese Verwirklichung der Kinderrechte schrittweise auch für die einzelnen betroffenen Kinder und Jugendlichen zu realisieren, für sie erlebbar zu machen und in das Bewusstsein von Einzelnen und der Gesellschaft zu bringen und zu leben, sehe ich als meinen Auftrag. Es gibt Themen und Schicksale, die immer wieder einen nächsten ersten Schritt verlangen – egal wie weit der Weg ist und wie weit er schon besritten wurde.

**Krista Mittelbach**, Mitarbeiterin der *kija* Steiermark seit 1997

*„Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.“ (Artikel 3, Abs. 2 UN-KRK)*

Was ich wahrnehme:

„Kinderrechte“ sind im Laufe der Jahre zwar als Begriff bekannter geworden, es mangelt aber nach wie vor an der selbstverständlichen Integration in den Alltag. Im Gegenteil: die Umsetzung der Kinderrechte fällt häufig noch immer „höheren“ Interessen zum Opfer.

**Maria Hofbauer**, Mitarbeiterin der *kija* Steiermark seit 2010

*„Das Verzweifelte, dass die Praxis, auf die es ankäme, verstellt ist, gewährt paradox die Atempause zum Denken, die nicht zu nutzen praktischer Frevel wäre.“ (Theodor W. Adorno)*

**Petra Gründl**, Mitarbeiterin der *kija* Steiermark seit 2010

*Recht auf Mitsprache, Recht auf Zugang zu angemessener Information, Recht auf beide Eltern, Recht auf spielerische und kulturelle Aktivitäten, Recht auf Meinungsäußerung, Recht auf Schutz der Privatsphäre, Recht auf soziale Sicherheit, Recht auf ...*

Haben die Kinder und Jugendlichen sowieso bei uns in der Steiermark!, denken Sie vielleicht, wenn Sie das lesen. Möglicherweise denken Sie sogar: Kinder haben heutzutage ohnehin zu viele Rechte! Denen geht es eh gut! Und wozu braucht es denn eine Kinder- und Jugendanwaltschaft?

Ich darf Ihnen versichern, dass heute immer noch ausreichend Kinderrechte auch bei uns in der Steiermark verletzt werden, dass Kinder und Jugendliche nicht gehört werden, dass ihnen kein Raum zugestanden wird. Und ich kann Ihnen auch sagen, dass es immer wieder Impulse zur Schaffung von besseren Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche braucht, immer wieder Hinweise auf die Interessen der Kinder und Jugendlichen, immer wieder ...

**Marlene Strohmeier**, Mitarbeiterin der *kija* Steiermark seit 2012

*„Wie dringend eine Handlung auch sein mag, wir dürfen nie vergessen, dass eine innere Berufenheit sie beherrschen muss, soll sie nicht unfruchtbar bleiben.“ (Antoine de Saint-Exúpery, Bekenntnis einer Freundschaft)*

Für unsere Arbeit wesentlich ist also, die Kinder im Herzen zu haben, nicht (nur) im Blick.

**Petra Pongratz**, Mitarbeiterin der *kija* Steiermark seit 2010

*„Leben wir nicht in einem freien Land? Darf man nicht gehen, wie man möchte?“ (Pippi in Pippi Langstrumpf)*

## 4 KINDERRECHTE

### 4.1 KINDERLÄRM ... VIEL LÄRM UM NICHTS ... ODER DOCH?

Art. 31 UN-KRK: Recht des Kindes auf Freizeit, spielerische und kulturelle Aktivitäten

Kinderlärm ist nicht nur ein Thema der Kinderrechte im Artikel 31 der UN-Kinderrechtskonvention sondern beschäftigte 2012 auch Kinderbetreuungsstätten und Politik.

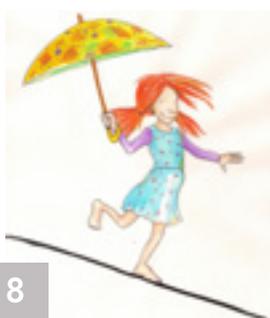
Der Widerstand gegen den Lärm, den Kinder beim Spielen machen, erhitzt manche, ja durchaus viele Gemüter. Die Entwicklung in Richtung Feindlichkeit gegenüber Kindern ist besorgniserregend. Wirkliche Lärmquellen, die unentwegt Geräusche verursachen, wie Baulärm, Verkehrslärm, klingelnde Telefone und vieles mehr, finden nicht so viel (negative) Aufmerksamkeit wie möglicherweise „lärmende“ Kinder, wenn es um die Erteilung einer Bewilligung des Baues von Kinderbetreuungsstätten geht. Natürlich ist es keine Frage, dass z.B. Anrainer – Kinder und Erwachsene – genauso ihr Recht auf Ruhe und Erholung haben. Aber sollte es nicht selbstverständlich sein, dass Menschen konstruktiv miteinander reden und gemeinsam eine Lösung finden können, dass Erwachsene als Vorbild fungieren und Kinder das miteinander Reden modellhaft erlernen?

Es mag sein, dass dieses miteinander Reden eine Vision ist – aber miteinander reden ist und war in vergangenen Jahren, bevor sich Regelungen an Regelungen reihten und die moderne Gesellschaft mit all ihren technischen Hilfsmitteln Einzug hielt, Realität und das Mittel der ersten Wahl.

Für die Zukunft wünscht sich die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark, dass mehr Verständnis für das Miteinander – gerade im nahen Lebensumfeld – (wieder) aufgebaut und das gemeinsame Gespräch gesucht und gefunden wird, um gemeinsam tragbare Lösungen zu finden.

### 4.2 TRAUDI!, DER STEIRISCHE KINDERRECHTEPREIS

Recht des Kindes auf Geborgenheit und Entfaltung



Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark (*kija* Steiermark) und das Kinderbüro vergeben alljährlich anlässlich des Tages der Kinderrechte, dem 20. November, den Steirischen Kinderrechte-Preis, die *TrauDi!*. Die Kinderrechte-Gala zur Verleihung dieses Preises, es war die neunte, ging am 19. November 2012 mit faszinierenden, von und mit Kindern und Jugendlichen gestalteten Beiträgen (Chor des BG/BORG HIB Liebenau unter der Leitung von Frau Mag.<sup>a</sup> Maria Fürntratt, Tanzgruppen Hip-Hop und Breakdance von dietanzschule dr. höllbacher sowie Parkour Saltarin-AM) und Filmen zum Thema Recht auf Geborgenheit und Entfaltung (unterstützt von medienwerkstatt), vielen Interessierten und zumindest fünf glücklichen Gewinner/innen über die Bühne – wer die *TrauDi!* gewonnen hat und mehr zum Abend können Sie auf [www.kinderanwalt.at](http://www.kinderanwalt.at) nachlesen.

Die musikalische Untermalung des Abends kam auch in diesem Jahr, weil sehr bewährt, von den Jazzbanditen, die Moderation von Filmemacherin Elisabeth Scharang, die eigens ihren Aufenthalt in Brasilien unterbrach, wo sie eine Dokumentation drehte, und die Stimme der *TrauDi!* von Christine Trausner. Gastreferent war Schriftsteller und Ö1-Redakteur Heinz Janisch, der das aufmerksame Publikum durch eine Reihe inhaltsvoller Geschichten führte.

2013 veranstalten die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark und das Kinderbüro die Kinderrechte-Gala zum zehnten Mal. Es laufen bereits die Vorbereitungen zu diesem großen Fest.

Save the date: 19. November 2013, 19.00 Uhr

### 4.3 DEINE RECHTE, DEINE APP!

Was darf man eigentlich als Jugendliche/r und wofür ist man noch zu jung? Manchmal ist das gar nicht so leicht zu durchblicken. Deshalb haben die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs in Zusammenarbeit mit Cygnet eine gratis App für Jugendliche entwickelt, die ihnen durch den Paragrafendschunzel der für sie relevanten Gesetze hilft.

Unter der redaktionellen Leitung von Barbara Erblehner-Swann (*kija*- Salzburg) entstand so ein ebenso zeitgemäßes wie informatives Instrument. Neben einem Abriss der wichtigsten Kinderrechte, einer nützlichen Link-Liste, die in Krisensituationen weiterhelfen soll, und den relevantesten Bestimmungen betreffend Altersgrenzen von 0 bis 18 beinhaltet die App auch einen Überblick über die neun unterschiedlichen österreichischen Jugendschutzgesetze. Mit den eigenen Menüpunkten für jedes Bundesland können Jugendliche überprüfen, ob sie auch außerhalb ihres Heimatbezirks sicher unterwegs sind, z. B. wenn es um die Ausschank von Alkohol geht oder um die geltenden Ausgehzeiten. Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen werden in der App natürlich aktualisiert.

Art. 17 UN-KRK: Recht des Kindes auf angemessene Information



### 4.4 AUSWEITUNG DER PFLEGEFREISTELLUNG – PODIUMSDISKUSSION „RUND UMS KRANKE KIND“

Die Kinder- und Jugendanwältin Brigitte Pörsch nahm an der Podiumsdiskussion des Vereins KiB („*children care*“), mit dem Titel „Wie viel Mama braucht ein krankes Kind?“, teil und sprach sich dort für mehr Beachtung der Kinderrechte aus. Gerade kranke Kinder haben ein besonders hohes Bedürfnis nach Fürsorge und Geborgenheit – gleich ob akut oder chronisch, egal ob leicht oder schwer erkrankt. Die Krankheitssituation ist eine für sie außergewöhnliche, in der sie ihrer Eltern bzw. Bezugspersonen in besonderem Maße bedürfen. Wenn ein Kind krank wird, muss eine Person für das Kind da sein, die herzlich mit dem Kind umgeht und die Bedürfnisse des Kindes wahrnehmen kann. „Mama“ steht als Synonym für all jene Personen, die diese Bedürfnisse erfüllen können.

Art. 24 UN-KRK: Recht des Kindes auf Gesundheit, Recht auf Geborgenheit



© KiB, children care

Dass Handlungsbedarf in diesem Zusammenhang besteht, wurde später auch auf Regierungsebene erkannt. Mit 1.1.2013 wurde die Pflegefreistellung ausgeweitet.

**Pflegefreistellung** kann von leiblichen Eltern, Wahl- oder Pflegeeltern, unabhängig von einem gemeinsamen Haushalt oder der gemeinsamen Obsorge für die notwendige Betreuung des eigenen Kindes, Wahl- und Pflegekindes beansprucht werden, wenn die zuständige Betreuungsperson ausfällt. Für die Pflegefreistellung betreffend Kinder die/der Ehegattin/Ehegatte, die/der Lebensgefährtin/Lebensgefährte oder der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners ist der gemeinsame Haushalt Voraussetzung.

### 4.5 KINDERRECHTE-WORKSHOPS DER KIJABOTSCHAFTERINNEN UND BOTSCHAFTER

Die *kija*-Steiermark-Botschafterinnen und Botschafter waren auch 2011 wieder im Auftrag der Kinder- und Jugendanwaltschaft in der gesamten Steiermark unterwegs und hielten ihre interaktiven Workshops über Kinderrechte und Jugendschutz in 151 Klassen und erreichten knapp 2900 Schülerinnen und Schüler.

Art. 17 UN-KRK: Recht des Kindes auf angemessene Information

Mehr über die *kija*-Botschafterinnen und Botschafter und ihr für Schulen kostenfreies Angebot finden Sie auf unserer Website [www.kinderanwalt.at](http://www.kinderanwalt.at)

## 5 DIE WEITEREN THEMENSCHWERPUNKTE DER KINDER- UND JUGENDANWALTSCHAFT STEIERMARK

### 5.1 STRUKTURELLE GEWALT UND GEWALT GEGEN KINDER UND JUGENDLICHE

Art. 19 UN-KRK:  
Schutz des Kindes vor  
Gewalt, Misshandlung,  
Vernachlässigung oder  
Ausbeutung in der Familie

*„Strukturelle Gewalt ist die vermeidbare Beeinträchtigung grundlegender menschlicher Bedürfnisse oder, allgemeiner ausgedrückt, des Lebens, die den realen Grad der Bedürfnisbefriedigung unter das Herabsetzt, was potentiell möglich ist.“  
(Johan Galtung, norwegischer Friedensforscher, 1969)*

Der im Tätigkeitsbericht 2011 erschienene Artikel zum Thema „Strukturelle Gewalt“ hat einiges Medienecho hervorgerufen (nachzulesen unter [www.kinderanwalt.at/Presse](http://www.kinderanwalt.at/Presse)), wurde aber auch von Professionist/innen aus dem Kinder-/Jugendbereich befürwortet oder aber auch kritisch hinterfragt.

#### Physische, psychische, sexuelle und strukturelle Gewalt gegen Kinder

Die bekanntesten Märchen aus der Kinder- und Hausmärchen-Sammlung der Brüder Grimm bieten jede Menge Beispiele, wie Kindern in vielfältiger Weise Gewalt angetan wird, wie wenig Schutz sie erfahren, was ihnen zugemutet wird, welchen Preis sie für Verbesserungen oft zu bezahlen haben und welche Stärken sie – im Vergleich zu den agierenden Erwachsenen – an den Tag legen müssen.

Da ist einmal das kleine Rotkäppchen, das von der Mutter allein durch den finsternen Wald geschickt wird, um die kranke Großmutter zu versorgen, und das trotz der Warnung vor lauernden Gefahren in kindlich-spielerischer Art vom „rechten“ Weg abkommt...

Oder Hänsel und Gretel, deren Eltern sich durch die erdrückende Armut gezwungen sehen, ihre Kinder fort zu schicken, die aber dort, wo es alles im Überfluss gäbe, ausgebeutet, misshandelt und bedroht werden...

Dann die sieben Geißlein, die von ihren Eltern allein gelassen und auf sich selbst gestellt, in Verkennung der Situation vom bösen Wolf verschlungen und sich nur durch einen Trick des Jüngsten retten können...

Oder Dornröschen, dessen Eltern nur das Beste für ihre Tochter wollen, aber das trotz vieler guter Feen dem Bösen nicht entkommen kann und 100 Jahre schlafen muss, bevor die Erlösung naht...

Und dann ist da noch Schneewittchen, das, bedroht von der bösen Stiefmutter, Schutz bei den sieben Zwergen sucht, die zwar wohlmeinend sind, aber in ihrer Helferrolle trotzdem versagen...

Oder die Prinzessin, deren goldener Ball in den Brunnen fällt und die sich nur durch das Versprechen, auf ein unmoralisches Angebot einzugehen, ihr Lieblingsspielzeug zurück holen kann...

Die Liste der Märchen ist beliebig fortsetzbar, gemeinsam ist ihnen, dass fast immer Kindern oder jungen Menschen in irgendeiner Form Gewalt angetan wird, dass sie bedroht und misshandelt, unterdrückt oder bevormundet werden und sie trotz vermeintlichem „happy end“ einen harten und (über-)fordernden Prozess des Erwachsenwerdens durchlaufen müssen.

Kein Märchen ist, dass es uns, die wir Verantwortung tragen für die Kinder, als Eltern, als Erziehende, als Betreuerinnen, als Professionist/innen, als politisch Verantwortliche, als Gesellschaft, bis heute nicht gelingt, Kinder und Jugendliche zu schützen und vor physischer, psychischer, sexueller und struktureller (wo es noch besonders viele blinde Flecken gibt!) Gewalt weitgehend zu bewahren.

#### Steirisches Netzwerk gegen sexualisierte Gewalt

Im Sommer 2012 wurde damit begonnen das steirische Netzwerk gegen sexualisierte Gewalt neu zu konzipieren. Eine Steuergruppe, der neben der *kija* Steiermark auch Mitarbeiterinnen verschiedener Beratungs- bzw. Gewaltschutzeinrichtungen (Frauengesundheitszentrum, Gewaltschutzzentrum, Hazissa, Mafalda, Rettet das Kind, TARA) angehören, erarbeitete in einem ersten Schritt ein Leitbild, das das Selbstverständnis und die vereinbarten Grundprinzipien des Steirischen Netzwerks gegen sexualisierte Gewalt wiedergibt. In einem weiteren Schritt werden nun von der beauftragten Steuergruppe Vorschläge für eine neue Netzwerkstruktur und Arbeits-Themen für das Jahr 2013 gesammelt. Ziel des Netzwerks ist es, gemeinsam stark gegen sexualisierte Gewalt aufzutreten.

Art. 34 UN-KRK: Schutz des Kindes vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch

## 5.2 FRÜHE HILFEN

### Was sind Frühe Hilfen?

Frühe Hilfen sind ein aktuell viel diskutiertes Thema. Aufgrund älterer und neuerer Erkenntnisse weiß man, dass gerade die früheste Phase im Leben eines Menschen, die Zeit vor der Geburt bis zum dritten Lebensjahr, für die psychosoziale und gesundheitliche Entwicklung außerordentlich bedeutsam ist. Daher versucht man nun, die Lebensbedingungen, Entwicklungsmöglichkeiten und Gesundheitschancen von Kindern und Eltern bereits in dieser Phase nachhaltig zu verbessern, um einen möglichst chancengerechten Start ins Leben zu ermöglichen. Dies soll mit Angeboten und Maßnahmen erreicht werden, die die Schutzfaktoren von Kindern und Familien stärken und die Risikofaktoren für das Wohl und die Entwicklung des Kindes reduzieren. Der präventive Ansatz in der frühkindlichen Entwicklung ist, so zeigen es verschiedene Studien, nicht nur aus ökonomischer Sicht („Je länger wir mit der Förderung von Kindern warten, desto teurer wird es“, James Heckman, Ökonomie-Nobelpreisträger) ein ganz wesentliches Handlungsfeld und sichert das **Recht auf Schutz, Förderung und Teilhabe**.

Grundprinzipien der UN-KRK: Recht des Kindes auf Gleichbehandlung, Berücksichtigung des Kindeswohls, Recht des Kindes auf Leben, Überleben und Entwicklung, Achtung der Meinung der Kinder und Jugendlichen

### Wie ist das Angebot der Frühen Hilfen konzipiert?

Grundsätzlich sollen die Angebote der Frühen Hilfen bedarfsorientiert, niederschwellig, nicht stigmatisierend, vertraulich, freiwillig, kostenfrei und partizipativ sein.

Es soll Angebote geben, die sich an alle (werdenden) Eltern mit ihren Kindern im Sinne der Gesundheitsförderung richten – universelle (primäre) Prävention.

Darüber hinaus sollen Angebote besonders für Familien in gering belasteten Situationen gestellt werden, um einen gezielten Ausgleich von ungleich verteiltem materiellen, sozialen und kulturellen Kapital zugunsten benachteiligter Familien zu schaffen – selektive (sekundäre) Prävention.

Wenn diese nicht ausreichen, um den Kinderschutz zu gewährleisten, soll es weitere Maßnahmen zum Schutz des Kindes geben – tertiäre Prävention.

Wesentlich für die Qualitätsentwicklung der Angebote der Frühen Hilfen ist eine wissenschaftliche Begleitung.

### Wozu Frühe Hilfen?

Die Frühen Hilfen möchten mit wertschätzender Haltung und in multiprofessioneller, koordinierter Kooperation mit den Angeboten Familien entlasten, unterstützen und in ihren Ressourcen stärken. Zu dieser individuellen Kompetenzstärkung ist es auch ein Anspruch der Frühen Hilfen die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen positiv zu verändern und die Infrastruktur, also das Hilfenetz, zu entwickeln und auszubauen. Kindern und Familien soll mit den Frühen Hilfen zu einer Lebenssituation verholfen werden, die sie davor bewahrt, aus Hilflosigkeit, Rückzug, Verzweiflung oder aus Nicht-Wissen in eine gefährdete Lage für sich und das Kind zu geraten.

### Frühe Hilfen in Österreich?

Gesundheit Österreich arbeitet im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit in einem mehrjährigen Projekt **Frühe Hilfen – Erarbeitung von Grundlagen** an einer Grundlage für die Etablierung von Frühen Hilfen in Österreich. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark ist im Fachbeirat zur fachlich-wissenschaftlichen Begleitung des Projektes vertreten.

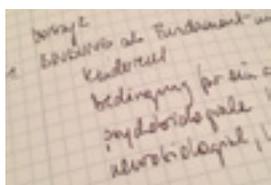
Frühe Hilfen könnten der Kinder- und Jugendhilfe die Chance bieten, wieder in den Bereichen aktiv werden zu können, die lange Zeit aufgrund der finanziellen und personellen Einsparungen stillgelegt waren: die Familienförderung und Familienbildung, Familienberatung abseits erzieherischer Hilfen, Vernetzung, Weiterentwicklung. Es ist davon auszugehen, dass das Mehr an Präventionsarbeit die reaktive, kontrollierende und konfrontierende Arbeit reduzieren würde.

## 5.3 JUGENDWOHLFAHRT

### 5.3.1 Wir nehmen wahr:

#### Was es Kindern schwer machen kann – die Kinderperspektive

- ▶ Eltern, die keine Zeit haben, weil die/der Arbeitgeber/in sich für wichtiger hält
- ▶ Gutachter/innen, die von normiertem Verhalten ausgehen und frei interpretieren
- ▶ Sozialarbeiter/innen, die „vergessen“ haben, dass Beziehung zählt
- ▶ Jurist/innen, die streng nach festen Vorstellungen vorgehen
- ▶ Lehrer/innen, die nicht verstehen, dass es Zeiten gibt, in denen nichts rein geht in den Kopf und die glauben, nicht warten zu können, bis es wieder von selber „flutscht“
- ▶ Geschwister, die auch gerade mit etwas „herumkämpfen“
- ▶ Erwachsene, die vergessen haben, wie es ihnen als Kind gegangen ist und was sie gebraucht hätten
- ▶ Wohnungsplaner/innen, die den kleinsten Raum immer noch zum Kinderzimmer machen



Art. 3 UN-KRK: Das Grundprinzip der UN-KRK: Das Kindeswohl

- ▶ Städteplaner/innen, die alles zubetonieren
- ▶ Verkehrsplaner/innen, die Ampeln so regeln, dass Kinder es bei Grün nicht auf die andere Straßenseite schaffen
- ▶ Lebensmittelerzeuger/innen, die das Letzte aus ihrem Produkt herausholen wollen und es nicht natürlich wachsen (reifen) lassen können
- ▶ Kindergartenpädagog/innen, die von ihrer „Vorbereitung“ nicht lassen können
- ▶ Pflegeeltern, die den leiblichen Eltern keinen Platz geben können
- ▶ Autofahrer/innen, die immer Vorrang haben
- ▶ Nachbar/innen, die Kinderlärm abschaffen wollen
- ▶ Medien, die alles nutzen was der Auflage dient
- ▶ Werbeproduzent/innen, die Kinder verführen – um jeden Preis
- ▶ Erwachsene, die vergessen haben, was für sie schwer war und was Freude machte, und die trotzdem fest darauf zählen, von den Kindern, denen sie unfreundlich begegnen später freundlich gepflegt zu werden
- ▶ Busfahrer/innen, die sie anschnauzen
- ▶ Freund/innen, die nicht „mit ihnen halten“
- ▶ Wenn sie denken Zeit ist kostbar und Erwachsene sagen: „Zeit ist Geld“
- ▶ Eltern, die hoffen, Beziehung ließe sich juristisch regeln
- ▶ Wenn immer mehr Erwachsene in unterschiedlichen Funktionen für viel Geld nachdenken was Kinder brauchen ohne sie jemals zu fragen oder mit ihnen zu reden
- ▶ Wenn die Karriereplanung schon im Mutterbauch beginnt
- ▶ Wenn es keine Zeit gibt, um selber „drauf kommen“ zu dürfen
- ▶ Wenn alles zu viel, zu schnell, zu früh erwartet wird
- ▶ Wenn keine Zeit mehr ist zum „Narrenkastlschaun“
- ▶ Wenn die Wirtschaft das Tempo vorgibt
- ▶ Wenn Eltern keine Antworten mehr haben in einer zu komplexen Welt

Hinweis: Wir laden Sie ein, diese Aufzählung, die nicht abschließend ist, per E-Mail zu erweitern [kija@stmk.gv.at](mailto:kija@stmk.gv.at)!

### 5.3.2 Im Dsauberwald

Es war einmal in einer Zeit vor unserer Zeit, da lebte eine wunderbare Dsauberin in einem riesigen freundlichen Wald. Täglich machte sie ihre Streifzüge durch die nahe und fernere Umgebung und sah nach dem Guten, schwang ihren Stab dort, wo um Rat, Hilfe, Förderung oder Unterstützung gebeten wurde. Hin und wieder galt es auch etwas zu vermitteln. Kinder wie Erwachsene hatten Zutrauen zu ihrer Dsauberin, selbst wenn sie einmal böse oder unzufrieden waren konnten sie darauf vertrauen, angehört und verstanden zu werden. Immer, gab es ausreichend Zeit für alle, ihre Vorstellungen einzubringen, und es wurde eine zufriedenstellende Lösung gefunden. Die Dsauberin schwang ihren Stab und kraftvolle Energie breitete sich aus. Eines Tages erhielt die Dsauberin Besuch von einem Herold, der ihr den Besuch von Hofgesandten ankündigte. Verwundert aber auch erfreut über den Austausch bereitete sie alles vor.

Es wurde Mittwoch und Grechtl und Gwalzl erschienen pünktlich zur angegebenen Zeit. Sie erzählten von neu angebrochenen Zeiten, von Fortschritten in Psycherie, Alchemie und Juristie, von Entscheidungen in Politie und viel Aufmerksamkeit der Mediie.

Die Dsauberin staunte, stellte Fragen, wollte Kinder und Erwachsene einladen, das alles auch zu hören. Doch Grechtl und Gwalzl winkten ab und meinten, das müssten die einfachen Leute nicht wissen und würden es auch gar nicht verstehen. Sie solle nur ab jetzt danach handeln, regelmäßig darüber berichten und alle Regeln gewissenhaft einhalten, dann würde sich auch in ihrem Wald bald alles bessern – schneller, gleicher, mit weniger Aufwand und zufriedenstellender für alle gehen. Die Dsauberin wandte ein, dass sie bisher nichts von Unzufriedenheit in ihrem Wald wahrgenommen habe. Grechtl und Gwalzl schauten sich an, schüttelten etwas ungeduldig ihre Köpfe und meinten, natürlich zufriedenstellender für die Hofbediensteten. Moderner müsste sie denken, fortschrittlicher, aber das werde sie schon noch alles lernen und verstehen und v.a. werde alles mit viel weniger Zauberstabkraft vor sich gehen.

Ab diesem Tag kehrte keine Ruhe mehr ein in den Wald. Wogeln und Pflatern siedelten sich an, Psycholen, Sachverer, Erzerer, Famerer und wie sie noch alle hießen, kamen vorbei, boten Waren und Wissen an, schrieben Blätter voll mit Beobachtungen, Hinweisen, Erklärungen, Vermutungen und verschwanden wieder. Und es kam immer wieder vor, dass sie Kinder aus dem Rindenzelt der Eltern holten und erklärten, diese müssten eine Zeitlang in ihrem Wohnwagen zubringen, um Neues zu lernen und manch Altes zu verlernen. Dazu sei es auch notwendig die Waldeltern eine Zeit lang nicht zu sehen. Noch nie hatten die Bewohner des Waldes so viel Besuch erlebt. Zuerst freuten sie sich über die Abwechslung, langsam aber wurde es ihnen zu viel, v.a. wollten sie nicht einsehen, warum die Waldkinder von ihnen weggeholt werden sollten, und sie baten die Dsauberin die willkommenen Abwechslungen jetzt wieder zu beenden und sie wieder zu ihrem beschaulichen Alltag zurückkehren zu lassen. Aber welch' Überraschung, die Besucher weigerten sich den Wald zu verlassen, sie seien auf höhere Anordnung hier, man habe ein Auge von höchster Stelle auf den Wald geworfen, man sei sich nicht sicher, ob hier alles mit rechten Dingen zugehe, und müsse genauestens aufzeichnen, was vor sich gehe. Auch die Dsauberin sei ab jetzt angehalten über alle ihre Kontakte mit den Waldbewohnern zu berichten, zu viel Energie sei in den letzten Jahren aus ihrem Zauberstab

geflossen. Der höchste Politl habe sein Auge auf ihrem Treiben. Alle würden verstehen, dass die Kunde von der neuen Zeit so lange nicht durch das Dickicht in ihren Wald gedrungen sei, nun aber müsse sie erkennen, dass es so nicht weitergehen könne, auch sie müsse sich einfügen in den großen Glück bringenden Plan. Viele der Dsauberinnen hätten gezweifelt, nun aber erkannt um wie viel schneller, besser, effizienter die Dsauberarbeit vor sich gehe, um wie viel mehr Leute nun für weniger Bucheckern beschäftigt seien. Sie wisse nicht was effizienter heiße? Nun eben, sie müsse weniger mit den Waldbewohnern reden, habe dafür mehr Zeit ausführlich zu berichten und die Hilferer kämen eben viel billiger!

Traurig zog sich die Dsauberin in ihr Rindenzelt zurück. Sie konnte nicht verstehen, was nun besser geworden sei. Sie saß immer länger über ihren Blättern, verbrachte immer weniger Zeit in ihrem Wald und das schlimmste von allem, die Zauberkraft ihres Stabes wurde immer schwächer, die Waldkinder wirkten immer trauriger und die erwachsenen Waldmenschen vertrauten ihr nicht mehr. Gwaltl, Grechtl und Psychotl aber wurden immer mehr, breiteten sich aus, sie erlangten zwar keine Zauberkraft, aber es gelang ihnen allmählich die Waldbewohner vergessen zu lassen, wie es einmal war in einer Zeit vor ihrer Zeit.

Und wenn sie nicht gestorben sind, so leben sie noch heute - und wie?

Nun, was fällt auf im Jugendwohlfahrtsland?

das herstück aller jugendwohlfahrt ist sozialarbeit  
deren qualität entscheidet ob eine hilfebeziehung gelingt  
politik, recht und verwaltung haben dieser qualität zuzuarbeiten und sie zu sichern  
weil kinder in allen systemen davon abhängig sind  
im jugendwohlfahrtssystem aber lebenslauf entscheidend

die grundkompetenz in der behördlichen sozialarbeit ist beziehungskompetenz  
beziehungsentwicklung braucht zeit  
beziehung braucht pflege  
aus beziehung entwickelt sich anteilnahme  
aus anteilnahme entsteht verstehen  
aus verstehen mitgefühl

verstanden werden deeskaliert  
deeskalierung vermindert widerstand  
verminderter widerstand lässt zuhören  
aus zuhören entsteht gespräch  
aus gesprächen vertrauen  
vertrauen gibt sicherheit

die folge ist resonanz  
fehlende resonanz erschöpft sozialarbeiterInnen  
umso mehr eltern und kinder in ohnehin bedrohlichem Kontext

### 5.3.3 Resümee

#### Was uns zu denken gibt

Die nicht wirklich durchgehend gelingende bzw. in der Regel sehr mühsame **Kooperation** und **Schnittstellenklärung** der großen, alle Kinder betreffenden, staatlichen Systeme Justiz – Gesundheit – Soziales – Bildung führt in letzter Zeit dazu, dass sich jeder Bereich sein eigenes geschlossenes System „schneidert“. Ob Gericht, Gesundheit, Soziales, etc. – alle beginnen „irgendwo“ mit ihrer Aufgabenerfüllung und ohnehin belastete und erschöpfte Familien müssen es „ausbaden“. Es gibt wenig bis kein „Umschau halten“ vor Schaffung neuer Strukturen – anstatt die unterschiedlichen Systeme zu Kooperationsarbeit zu verpflichten und ihnen dafür die entsprechende Hilfe zur Seite zu stellen, müssen „Klient/innen“ diese Systemarbeit leisten.

Eine Schaffung neuer Strukturen ohne entsprechend umfassende Planung ist wie ein Hausbau ohne Fundament. Einzelne Ministerien erfinden für sich ein eigenes Rad neu, aber Kinder sind in ihren Bedürfnissen nicht teilbar.

Es ist zu beobachten, dass eher Umwege gegangen werden, als wahrzunehmen, was aufhält. Es macht keinen Sinn, immer mehr Ressourcen dort anzusiedeln, wo die Lösung grundsätzlich nicht gelingen kann, weil der falsche Ort die falsche Hoffnung und Idee gebiert – d.h. Obsorge und Familienprobleme können bei Gericht nicht gelöst werden, denn Beziehungsprobleme brauchen einen konstanten begleitenden Beziehungsarbeitskontext. Die Auseinandersetzung rund um Elternschaft und Trennung ist juristisch bei Gericht nicht zu lösen. Auch wenn all diese Strukturen im Interesse des Kindes gut gemeint sind, Umwege kosten Unsummen für Aufrüstung von Struktur, Personal und Studien um Studien.

So werden Kinder von Ort zu Ort „geschleift“ – egal wie es ihnen dabei geht...

#### Aus der Praxis

Wenn Familien „Pech“ haben, begegnen ihnen im Falle einer Krise leicht bis zu **10 und mehr Helfer/innen und/oder Dienste** – oft strukturell und manchmal auch ausbildungsbedingt mehr oder weniger für Familien hilfreiche oder auch hilflose Helfer/innen, zum Beispiel:

- ▶ Justiz: Richter/innen, Sachverständige, Familiengerichtshilfe, Besuchsbegleitung, Kinderbeiständin/-beistand, Prozessbegleitung, verpflichtende Elternberatung, Besuchsmittler/innen, Mediator/innen, Elternberater/innen, Anwälte/innen, etc.
- ▶ Gesundheitswesen: Klinik, (Kinder-)Ärzt/innen, Hebammen, Krankenpfleger/innen, Psycholog/innen, Psychiater/innen, Gynäkolog/innen, Säuglingspfleger/innen, Doulas, etc.
- ▶ Soziales: vom Arbeitmarktservice bis zur Jugendwohlfahrt mit vielen Diensten und Einrichtungen, Eltern-Kind-Zentrum, Mobile Betreuung, Diplomsozialarbeiter/innen, Amtspsycholog/innen, Sozialberater/innen, Erziehungshelfer/innen, Frühe Hilfen, Familienberatungsstellen, Elterncoaches, Frühförderung – mit und ohne Koordinator/innen, etc.

Querschnittmaterie  
Kinderrechte:

Kinderrechte sind nicht teilbar

- ▶ Bildung: Lehrer/innen, Direktor/innen, Kindergartenpädagog/innen, Schulpsycholog/innen, Tagesmütter/-väter, Beratungslehrer/innen, Sozialpädagogische Förderung, Sprachheillehrer/innen, interkulturelle Pädagog/innen, etc.
- ▶ Innenministerium: Polizei, Fremdenbehörde, etc.

Es wird Kindern zugemutet, sich ständig neuen Professionist/innen vertrauensvoll zu öffnen – würden sie das von sich aus tun, bekämen sie genau von denselben eine „Diagnose“.

Es werden von Eltern am Ende eines gescheiterten Weges alle möglichen Beratungsnachweise verlangt anstatt zu Beginn dieses Weges mit Kindern in gute Wegweiser zu investieren – bevor es zu einem Scheitern kommt.

#### Das stimmt uns zuversichtlich

Wir beobachten ein zunehmendes Interesse an der Auseinandersetzung mit und Entwicklung von neuen fachlichen Ansätzen zur Qualitätsentwicklung in der Arbeit mit Familien, in unterschiedlichen Kontexten wie dialogisch systemische Modelle, Familiengruppenkonferenz, Frühe-Hilfen-Konzepte, Elternberatungszentren, Projekt „JUWON 2020“, etc.

Dies lässt auf eine zunehmende Sensibilisierung hinsichtlich der Notwendigkeit schließen, Familien besser und/oder früher zu erreichen und miteinzubeziehen.

#### Was muss das gemeinsame Ziel im Sinne der Kinder sein?

Ziel muss es sein, alle Betroffenen und Beteiligten respektvoll, transparent, verantwortungsvoll in die Hilfeplanung, -entwicklung und -umsetzung mit einzubeziehen.

#### Was braucht es zur Verwirklichung dieses Ziels?

Zur Verwirklichung dieses Ziels braucht es ein den heutigen Standards und Herausforderungen entsprechend ausgestattetes Jugendwohlfahrtssystem (Kinder- und Jugendhilfesystem) mit verordneter Klärung der Schnittstellen zwischen den Handlungsfeldern Soziales/Familie/Justiz/ Gesundheit/Bildung.

**Kinderrechte sind Querschnittmaterie** – dementsprechend müsste sich das in einem übergreifenden Ressort spiegeln.

## 5.4 AUS- UND WEITERBILDUNG

### 1. Frühjahrsfachtagung der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark

Einführung in die Methode des dialogisch-systemischen Fall-Labors zur Untersuchung problematischer Kinderschutzfälle

§ 13b Abs 1 Z 2+4 StJWG:  
Aus- und Weiterbildung  
externer Zielgruppen

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark veranstaltete am 24. Jänner 2012 ihre erste Frühjahrsfachtagung, die von über 80 Fachkräften aus dem Jugendwohlfahrtsbereich besucht wurde. Themen waren die Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Jugendwohlfahrt. Weitermachen wie bisher oder reglementieren, dokumentieren, standardisieren oder doch lieber eine reflexiv, dialogische Kommunikationskultur entwickeln? Und wenn, wie soll diese gestaltet sein?

Um diese Frage(n) zu beantworten, stellten die beiden Referenten, Prof. Dr. Reinhart Wolff und DSA Georg Dimitz, unter anderem das dialogisch-systemische Falllabor vor, das in Deutschland bereits praktiziert wird. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Frühjahrsfachtagung der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark diskutierten anschließend, inwiefern Falllabore auch in der Steiermark eine Möglichkeit zur weiteren Qualitätsentwicklung und -sicherung sind bzw. welche Fragen und eventuelle Hindernisse sich möglicherweise bei deren Realisierung auftun.

Wichtig war es den beiden Referenten zu betonen, dass es in den Falllaboren nicht darum geht Schuld zuzuweisen, sondern einen Lernprozess in Gang zu bringen und hinkünftig Fehler zu minimieren – denn gänzlich verhindern wird man sie nicht können, weil sie zum Menschsein gehören. Fatal ist nur, wenn aus ihnen nicht gelernt wird.

Mit ihren (Frühjahrs-)Fachtagungen will die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag Anregungen zur Schaffung von besseren Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche geben, einen fachlichen Diskurs in Gang setzen und halten und eine Qualitätsentwicklung unter konsequenter Einbeziehung aller Beteiligten und Betroffenen unterstützen.



## 6 GESETZESBEGUTACHTUNGEN UND STELLUNGNAHMEN

### 6.1 GESETZESBEGUTACHTUNGEN BUNDESGESETZE

§ 13 Abs 1 Z 3 StjWG:  
Begutachtungen von  
Gesetzen, Verordnungen und  
sonstigen Rechtsvorschriften  
unter Berücksichtigung der  
Bedürfnisse und Rechte der  
Kinder und Jugendlichen.

- ▶ Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz, die Jurisdiktionsnorm, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Gerichtsgebührengesetz und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden [Februar 2012]
- ▶ Stellungnahme der *kija* Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Strafregistergesetz 1968, das Tilgungsgesetz 1977 und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden [Februar 2012]
- ▶ Stellungnahme der *kija* Österreich zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche, Begutachtungsverfahren zum 4. Entwurf [April 2012]
- ▶ Stellungnahme der *kija* Österreich zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Kindschafts- und Namensrecht im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, das Außerstreitgesetz, das Ehegesetz, das Justizbetreuungsagentur-Gesetz, das Rechtspflegergesetz, das Gerichtsgebührengesetz und das Bundesgesetz zur Durchführung des Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung geändert werden [November 2012]
- ▶ Stellungnahme der *kija* Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafvollzugsgesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das Bewährungshilfegesetz geändert werden [Oktober 2012]

### 6.2 GESETZESBEGUTACHTUNGEN LANDESGESETZE

- ▶ Stellungnahme zur Änderung der Steiermärkischen Mindestsicherungsgesetz-Durchführungsverordnung [Februar 2012]
- ▶ Stellungnahme zum Entwurf des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes 2012 [Februar 2012]
- ▶ Stellungnahme zum Entwurf der Novelle des Steiermärkischen Pflichtschulorganisations- Ausführungsgesetzes [April 2012]
- ▶ Stellungnahme zum Entwurf der Novelle des Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetzes [April 2012]

### 6.3 SONSTIGE STELLUNGNAHMEN

- ▶ Stellungnahme der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs zum Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend über die Abschätzung der Auswirkungen auf junge Menschen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben; zum Entwurf für Wesentlichkeitskriterien [Jänner 2012]

- ▶ Fragebeantwortung zum 36. Föderalismusbericht 2011 [Jänner 2012]
- ▶ Stellungnahme zu „Eins von Fünf“ – Kampagne gegen sexuelle Gewalt gegen Kinder des Europarates; Anfrage des Kongresses der Gemeinden und Regionen (KGRE) an Vereinigungen lokaler und regionaler Behörden hinsichtlich bewusstseinsbildender Maßnahmen [Jänner 2012]
- ▶ Stellungnahme zum Beschluss Nr. 360 (Einl. Zahl 1026/5) vom 14.2.2012 betreffend „Verbesserter Schutz vor Sexualstraftätern des Landtages Steiermark“ [März 2012]
- ▶ Beantwortung der „List of Issues“; Vereinte Nationen Übereinkommen über die Rechte des Kindes; 3./4. Periodischer Bericht gem. Art. 44 des Übereinkommens; Prüfung durch den UN-Kinderrechtsausschuss [Mai 2012]
- ▶ *kija* Österreich Gesetzesinitiative zu § 364 ABGB [Juli 2012]
- ▶ Bereitstellung von Daten im Auftrag der EU Grundrechteagentur [August 2012]
- ▶ Stellungnahme zum Entwurf des Aktionsplans des Landes Steiermark zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention [September 2012]

#### 6.4 ENTWURF DES BUNDES-KINDER- UND JUGENDHILFEGESETZES (B-KJHG)

Im letztendlich nun am 1. Mai 2013 in Kraft getretenen Gesetzesentwurf wurden nach einigen Verhandlungsrunden seit 2009 einige Passagen des Standards betreffend das Kindeswohl gekürzt und nach unten revidiert. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark und die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs mussten feststellen, dass der Spargedanke leider die Schwächsten – nämlich gerade Kinder und Jugendliche, die schwierigere Voraussetzungen als andere haben – negativ trifft.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark **vertraut** darauf, dass das **Ausführungsgesetz des Landes Steiermark** und deren **konkrete Umsetzung** keine Hürde für Kinder, Jugendliche und deren Eltern bzw. auch die Zivilgesellschaft bedeuten. Nur so können die Betroffenen die Unterstützung zum Wohle der Kinder suchen/annehmen/anregen bzw. sich melden, wenn sie einen Unterstützungsbedarf für Kinder/Jugendliche vermuten.

Die letzte **Stellungnahme der *kija* Steiermark** für die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs zum Bundes-Kinder-Jugendhilfegesetz (B-KJHG) sowie auch die vorangegangenen Stellungnahmen können sie unter [www.kinderanwalt.at](http://www.kinderanwalt.at) nachlesen.

Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Österreich und der Steiermark, Art. 3 UN-KRK Vorrang des Kindeswohls, Art. 1 BVG über die Rechte von Kindern

## 7 ÖFFENTLICHKEITS-, INFORMATIONS- UND GRUNDLAGENARBEIT

### 7.1 VORTRÄGE UND LEHRTÄTIGKEIT – DIE IMPLEMENTIERUNG DER KINDERRECHTE ALS GESETZLICHER AUFTRAG

Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Österreich und der Steiermark, Umsetzung der Empfehlungen/Forderungen des UN-Kinderrechtsausschuss, § 13b Abs 1, Z 2 StJWG 1991

Die Mitarbeiterinnen der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark wurden auch im Jahr 2012 als Expertinnen zu Vorträgen und Vorlesungen zu den Themen „Kinderrechte“ und „Umsetzung der Kinderrechte“ in der Steiermark, aber auch in anderen Bundesländern, von verschiedenen Bildungseinrichtungen und Multiplikator/innen eingeladen. Im Rahmen der Vorträge wurde einerseits rege die Umsetzung und die Bedeutung der Kinderrechte in der Bundesverfassung diskutiert, andererseits aber von Teilnehmerinnen und Teilnehmern auch hinterfragt, wie Kinder und Jugendliche Kinderrechtsverletzungen wirklich aufzeigen können.

In der Rolle als Ombuds- und Informationsstelle betreffend Kinderrechte und UN-Kinderrechtskonvention konnte die Kinder- und Jugendanwaltschaft auch 2012 wieder einen hohen Bedarf an Information im Zusammenhang mit Kinderrechten und den sich steigernden Anforderungen für Kinder und Jugendliche im täglichen Leben feststellen und in den Vorträgen unterschiedliche Zielgruppen erreichen. Vorträge und Workshops fanden u.a. an der FH Joanneum (Studiengang Soziale Arbeit), am MCI Innsbruck (Studiengang Soziale Arbeit), im Psychotherapeutischen Propädeutikum an der Universität Graz, im Rahmen des ETC (Ringvorlesung Menschenrechte) sowie als Ausbildungsmodul für Tagesmütter/Tagesväter Steiermark bzw. als Fortbildung für die Kinderfreunde Steiermark statt.

Vorträge und Diskussionsrunden zum Thema Kinderrechte und Rechte von Jugendlichen im Alltagsleben wurden aber auch in Schulen u.a. im Rahmen von dort durchgeführten Projekttagen mit Schülerinnen und Schülern abgehalten. Dieser Austausch mit Kindern und Jugendlichen ist immer wieder eine Bestätigung für uns Mitarbeiterinnen, wie wichtig die direkte Information über Kinder- und Jugendrechte mit der und für die betroffene Zielgruppe selbst ist.

In der Podiumsdiskussion im Rahmen von „Zwei und Mehr“ zum Thema „Wie weit greift der Staat in das Familienleben ein?“ konnten die Kinderrechte als positiver Eingriff dem Publikum näher gebracht und mit ihm diskutiert werden. Gerade die Neuerungen im Kindschaftsrecht boten eine aktuelle Grundlage, Kinderrechte im Sinne dieses neuen Gesetzes zu beleuchten und die Verantwortung der einzelnen Agierenden (Eltern, Gerichte, Jugendwohlfahrt, etc.) näher zu betrachten.

Dem gesetzlichen Auftrag entsprechend konnte die *kija* Steiermark damit wieder einen Beitrag zur Sensibilisierung für die Kinderrechte und deren Implementierung leisten.

### 7.2 PUBLIKATIONEN UND INFORMATIONSMATERIAL, PRESSEAUFTTRITTE

... die Öffentlichkeit über Angelegenheiten, die für Kinder und Jugendliche von besonderer Bedeutung sind, vor allem über die Kinderrechte sowie die Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft, zu informieren. § 13b Abs 1 Z 2 StJWG 1991

Im April erschien die dritte überarbeitete Auflage vom *Leitfaden zur Kinder- und Jugendgerechtigkeitsprüfung*. Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend zitierte in Zusammenhang mit dem Thema des Monats „Kinderfreundlicher Lebensraum“ der Homepage [www.kinderrechte.gv.at](http://www.kinderrechte.gv.at) zentrale Passagen aus dem von der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark erstellten Leitfaden zur Kinder- und Jugendgerechtigkeitsprüfung. In ganz Österreich gibt es noch nichts Vergleichbares. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark erstellte dieses Konzept bereits im Jahr 2009 und schuf damit etwas Neuartiges! Wir hoffen, dass die anderen Bundes-

länder nachziehen. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft in der Schweiz hat diesen Kinder- und Jugendgerechtigkeitsleitfaden als Grundlage für den Schweizer Leitfaden angefragt und im Mai dieses Jahres einen solchen fertig gestellt.

Der *kija-Tätigkeitsbericht 2011* wurde im August herausgegeben und stieß auf große Resonanz. Gerade das Thema „Strukturelle Gewalt“ wurde von der Presse interessiert aufgenommen und weitergetragen.

Neun *Newsletter* wurden innerhalb des letzten Jahres versendet, in denen auch 2012 kinderrechtlich Relevantes aus rechtlicher, soziologischer und sozialkritischer Sicht diskutiert wurde: das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, erlaubtes Alter beim Haare färben, die Gefahr von Mehrwertnummern, das Urlauben ohne Eltern, die Sparmaßnahmen im Bereich Soziales, die Schule, die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen, etc.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark konnte ihre *Medienpräsenz* steigern – unter anderem zu den Themen Kinderrechte, strukturelle Gewalt, familiäre Gewalt, Kinderschutz, Kinder- und Jugendhilfe, Pflege des kranken Kindes, Jugendwohlfahrt, Familiengerichtshilfe und aktuellem Geschehen.

Die *Website der kija Steiermark* wurde von durchschnittlich 890 Personen, hauptsächlich aus dem deutschsprachigen Raum, pro Monat besucht – insgesamt wurden monatlich durchschnittlich knapp 3000 Seiten angeklickt. Es konnten über 74 % neue Besucher/innen verzeichnet werden. Die beliebtesten Seiten waren das Team der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark, Hilfe von A-Z, Kinder- und Jugendrechte und „Kinder machen Lärm“. Dies nahm die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark zum Anlass und arbeitet an einer Broschüre zum Thema „Frei- und Spielräume für Kinder und Jugendliche“, die 2013 erscheinen wird.

Sämtliche Downloads auf [www.kinderanwalt.at](http://www.kinderanwalt.at)



## 8 PROJEKTE UND KOOPERATIONEN

Einige Beispiele:

### 8.1 FRÜHE HILFEN

Grundprinzipien der UN-KRK: Recht des Kindes auf Gleichbehandlung, Berücksichtigung des Kindeswohls, Recht des Kindes auf Leben, Überleben und Entwicklung, Achtung der Meinung der Kinder und Jugendlichen

Im Februar 2012 wurde die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark angefragt, im Projekt *Frühe Hilfen – Erarbeitung von Grundlagen* („Gesundheit Österreich“ im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit) im Fachbeirat zur fachlich-wissenschaftlichen Begleitung mitzuwirken, der zu wesentlichen inhaltlichen Eckpunkten des Projekts bzw. der zu erarbeiteten Überlegungen hinsichtlich notwendiger Rahmenbedingungen für Frühe Hilfen konsultiert wird. Zwei Mitarbeiterinnen der *kija* Steiermark nehmen an diesem Fachbeirat teil. Das Projekt ist bis Ende 2013 anberaumt. Zudem war die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark auch in einer entsprechenden Fokusgruppe für die Steiermark vertreten.

### 8.2 MODELLVERSUCH FAMILIENGERICHTSHILFE

Art. 9 UN-KRK: Trennung von den Eltern, Kontaktrecht der Kinder und Jugendlichen

Als einer von vier Standorten in Österreich startete Anfang 2012 die „Familiengerichtshilfe Leoben“ ihren Modellversuch. Die *kija* Steiermark begrüßt einerseits die Einführung des Modellprojekts „Familiengerichtshilfe“ als einen Versuch, in strittigen und hochstrittigen kindschaftsrechtlichen Entscheidungen neue Möglichkeiten im Verfahren auszuloten, sieht andererseits die Einführung immer mehr neuer „Dienste“ (neben Sachverständigen, Kinderbeistand, Besuchsbegleitung, etc.) aber durchaus auch kritisch. Kritisch vor allem deshalb, da diese als Mittel zur Lösung in einer Phase zum Einsatz kommen, in der ein Verfahren bereits sehr „verfahren“ ist. Aus Sicht der *kija* Steiermark könnte durch eine verpflichtende und qualitative Beratung über Elternschaft in Trennungs-/ Scheidungssituationen mit dem Ziel einer Einigung über die künftig gelebte Elternschaft auf vor-gerichtlicher Ebene zu einer Deeskalation beigetragen und der kostenintensive Einsatz von Sachverständigen, Besuchsbegleitung, etc. vermieden werden.

Wie die *kija* Steiermark aus ihren Erfahrungen in der Einzelfallarbeit bestätigen kann, sind die an die Familiengerichte herangetragenen Fragen mit rechtlichen Mitteln allein wohl kaum zu beantworten: Hier sind oft weitergehende Fähigkeiten und Kenntnisse gefragt, die über juristisches Wissen weit hinaus gehen. Erwartet wird, dass durch den Einsatz der Familiengerichtshilfe die Dauer von Verfahren abgekürzt bzw. von dieser jene Aufgaben übernommen werden können, die Familienrichter/innen und Jugendwohlfahrt nicht erfüllen können, ohne in einen Rollenkonflikt zu geraten.

Ein erster Erfahrungsaustausch mit den Mitarbeiter/innen der Familiengerichtshilfe Leoben zeigte für uns durchaus positive Ansätze, wir warten aber gespannt auf die Ergebnisse der vom BMJ angekündigten Evaluierung.

### 8.3 KOOPERATIONSTREFFEN „KINDERBEISTAND“

Art. 12 UN-KRK: Recht des Kindes auf Partizipation/ Meinungsäußerung

Gegen Ende des Jahres 2012 stellte die *kija* Steiermark fest, dass das 2010 eingeführte und gesetzlich definierte Instrumentarium des Kinderbeistands in der Steiermark nur sehr selten zur Anwendung kommt. Um den Ursachen des mangelnden Einsatzes näher auf den Grund zu gehen, lud die *kija* Steiermark zu einem Kooperations- und Vernetzungstreffen zwischen Kinderbeiständen, Vertreter/innen der Jugendämter

und Richter/innen, an dem auch Prof. Dr. Figdor, der Initiator des Kinderbeistands, teilnahm. Nach einem Bericht mit Fallbeispielen zu den bisherigen Erfahrungen – der Kinderbeistand wird in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich angenommen – zeigte sich in der nachfolgenden Diskussion und im Austausch der beteiligten Berufsgruppen sehr rasch, dass

- ▶ es zu wenig konkrete Informationen über die Arbeit der Kinderbeistände gibt.
- ▶ es in manchen Bezirken kaum oder keine Kinderbeistände gibt.
- ▶ der Kinderbeistand oft erst spät oder als letztes Mittel der Wahl eingesetzt wird.
- ▶ die Funktion des Kinderbeistandes für viele Richter/innen zu wenig transparent ist.
- ▶ Eltern dem Kinderbeistand häufig mit Misstrauen begegnen.

Eine Fortführung der Kooperations- und Vernetzungstreffen ist seitens der *kija* angedacht, da nur durch den Austausch auf fachlich-professioneller Ebene optimale Lösungen und gemeinsam getragene Vorgehensweisen im Sinne der Kinder und deren Rechte zustande kommen können.

#### 8.4 PILOT-GESUNDHEITSFOLGENABSCHÄTZUNG „VERPFLICHTENDES KINDERGARTENJAHR“

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark war seit 2011 Mitglied im Lenkungsausschuss in der Pilot-Gesundheitsfolgenabschätzung „Verpflichtendes Kindergartenjahr“, das vom GÖG (Gesundheit Österreich) im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit, des Hauptverbands der österreichischen Sozialversicherungsträger und des Gesundheitsressorts des Landes Steiermark durchgeführt wurde. Das Projekt fand 2012 seinen Abschluss.

Art. 24 UN-KRK: Recht des Kindes auf Gesundheit

#### 8.5 SPIELSUCHT – DIE STILLE SUCHT. EIN INTERKULTURELLER UND DIVERSITÄTSORIENTIERTER BLICK

2012 wurde die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark zur Teilnahme an der Fokusgruppe im Projekt *Spielsucht – Die Stille Sucht. Ein interkultureller und diversitätsorientierter Blick* (Verein JUKUS) eingeladen. Für die von Spielsucht betroffenen Jugendlichen bedarf es eines besonderen Schutzes und sinnvoller Präventionsmaßnahmen.

Art. 24 UN-KRK: Recht des Kindes auf Gesundheit

#### 8.6 STÄNKO - ZUSAMMENARBEIT DER KINDER- UND JUGENDANWALTSCHAFTEN ÖSTERREICHS

Schwerpunktmäßig standen folgende nationale und internationale die Kinderrechte betreffende Themen und im Jahr 2012 im Mittelpunkt der Ständigen Konferenz der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs:

Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Österreich und der Steiermark, §§13,13a,13b StJWG 1991

- ▶ Im **März 2012** fand die 49. Konferenz der Kinder- und Jugendanwält/innen Österreichs in Graz statt. **Hauptthemen** waren die Einrichtung des

Modellprojektes der **Familiengerichtshilfe** in der Steiermark (OLG Sprengel Leoben), die notwendige Veränderung in der **Jugendwohlfahrt** an Hand des Beispiels in Vorarlberg nach einem Todesfall eines Kindes, der Einsatz des **Kinderbeistandes** in Obsorge- und Scheidungsverfahren, die Einrichtung eines Ombudsmannes als **Vertrauensperson für fremduntergebrachte Kinder** und Jugendliche in der Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft und der Planung weiterer Ombudsstellen anlässlich der Ergebnisse der Gewalt an Kindern in Fremdunterbringungseinrichtungen sowie die Vorbereitung der **Tagung** der Österreichischen Kinder- und Jugendanwaltschaften zum Thema Fremdunterbringung .

- ▶ Im **Oktober 2012** wurden in der 50. „STÄNKO“ diese Themen weiter bearbeitet - erweitert mit Themen betreffend die Problematik des **Schutzes von Kindern** in der Medienwelt und des Internets sowie auch des Schutzes vor Mobbing und Gewalt in Schulen. Die letzten Vorbereitungsarbeiten für die Tagung der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs am 22. und 23. November 2012 „**Herausgerissen – Was stärkt fremduntergebrachte Kinder und Jugendliche?**“ fanden ihren Abschluss.
- ▶ **Umsetzung des OPCAT-Abkommens** ab 1. Juli 2012: Die Umsetzung des OPCAT-Abkommens in Österreich betraf alle Bundesländer Österreichs. Diese erfolgte auf Grund des Fakultativprotokolls des UN-Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe 2002 (OPCAT). Im Juli 2012 erfolgte der **Beginn der Tätigkeit der Kommissionen der Volksanwaltschaft** Österreichs in den einzelnen Bundesländern. Die Kommissionen überprüfen im Zusammenhang mit ihrem Auftrag unter anderem auch Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche untergebracht sind. Zwischen den Kommissionen der Volksanwaltschaft und den Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs besteht eine Kooperation in Bezug auf die Umsetzung und Einhaltung der Kinderrechte in diesem Bereich.
- ▶ **Entwurf des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes (B-KJHG) 2013** (siehe Kapitel 6.4.)

Wie wichtig im Rahmen der STÄNKO die fachliche Bearbeitung dieser und weiterer Kinderrechtsthemen im Jahr 2012 war und in Zukunft ist, zeigt sich darin, dass sich auf Grund des stetigen Wandels der Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche zum einen neue Chancen aber zum anderen auch Gefahren auftun. Es ist eine **essenzielle Aufgabe**, diesen Wandel und die damit betroffenen Kinderrechte und deren Einhaltung/Umsetzung bzw. den Schutz einzufordern und im Blickfeld zu behalten. Diese **Wichtigkeit** bestätigte sich auch in der Zusammenarbeit im Jahr 2012 wieder. Kinder und Jugendliche werden meist nur in einem begrenzten Gebiet gehört oder finden auf Grund der persönlichen Umstände kein Gehör. Gerade in diesen Situationen ist es wichtig, dass individuelle Erfahrungen aus Einzelfallberatungen an Verantwortliche herangetragen und behandelt werden, um **bessere Lebensbedingungen** für Kinder und Jugendliche schaffen zu können und zu schaffen.

Dieser stete Einsatz im Sinne der Kinderrechte ermöglichte in den letzten Jahren und Jahrzehnten Weiterentwicklungen im Kinderschutz und anderen, die Kinderrechte betreffenden Rechts- und Lebensbereiche, und eine Entwicklung und Sensibilisierung **zum Wohle von Kindern** und somit auch der **Gesellschaft**.

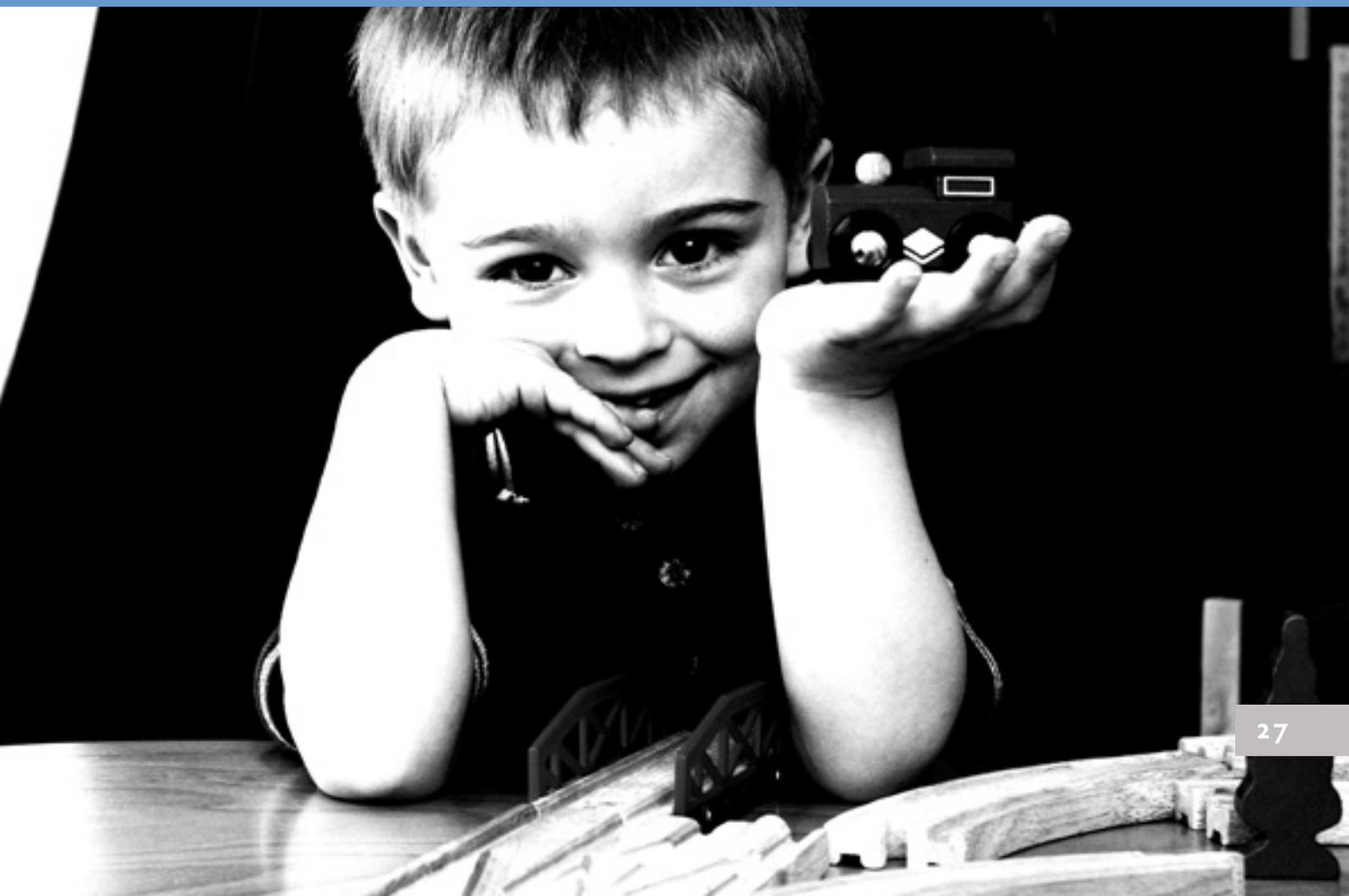
Die Kinder- und Jugendanwaltschaften aller Bundesländer Österreichs setzen sich für die Einhaltung und Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention und den Vorrang des Kindeswohls ein.

**Eine lebenswerte Umgebung für Kinder bedeutet eine lebenswerte Umgebung für alle und eine positive Weiterentwicklung der Gesellschaft!**

## 8.7 „HERAUSGERISSEN“ - WAS STÄRKT FREMDUNTERGEBRACHTE KINDER UND JUGENDLICHE?

In der von den Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs initiierten Fachtagung (Salzburg, 22.-23. November 2013) beschäftigten sich nationale und internationale Referent/innen und ein großes Fachpublikum mit Fragen und auch Antworten rund um die – meist nicht freiwillige (wenn dieser vordergründig häufig auch zugestimmt wurde) – Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen. Einig waren sich die Expert/innen darin, dass es, um zusätzliche Schädigungen oder Traumatisierungen durch die Fremdunterbringung zu vermeiden und eine gelingende Entwicklung garantieren zu können, vorrangig bundesweite Qualitätsstandards, Partizipation und Mitwirkungsrechte der betroffenen Kinder und Eltern, ein verbindliches, transparentes Regelwerk, ein klares Beschwerdemanagement für die Betroffenen, bedarfsorientierte personelle und budgetäre Rahmenbedingungen sowie wissenschaftliche Begleitforschung braucht.

Art. 20 UN-KRK: Schutz und Beistand des Staates bei der Lösung dem Familienverband



## 9 STATISTIK

*Eine Überschätzung der Statistik ist ebenso bedenklich wie ihre Unterschätzung. Die Wahrheit liegt in der Mitte.  
Paul Flaskämper (1959)*

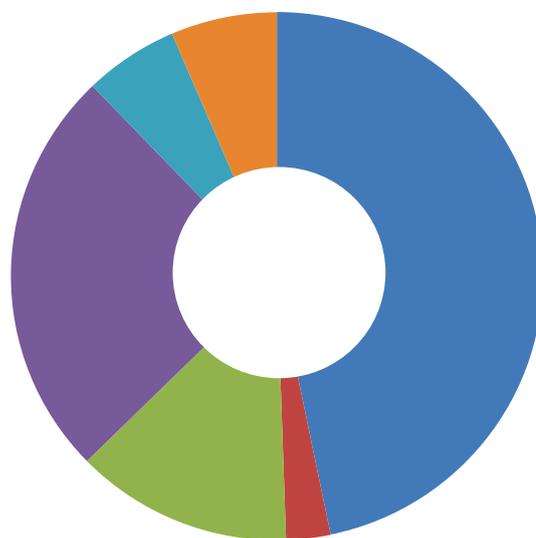
Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark wird nicht müde auch mit diesem Tätigkeitsbericht darauf hinzuweisen, dass die in § 13 des Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetzes angeführten Aufgaben nicht ausreichend abgedeckt werden können, da es dafür mehr Mitarbeiter/innen bräuchte - Jahr für Jahr bleiben Aufgaben, die nur unzufriedenstellend oder gar nicht bewältigt werden können.

Auch wird mit jedem Tätigkeitsbericht klar, dass das Dokumentationssystem noch weiter adaptiert werden sollte, zeitliche Ressourcen aber knapp sind. Wir hoffen das System in naher Zukunft so umzustellen, dass es handhabbar und aussagekräftig zugleich ist. Die Mitarbeiterinnen der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark haben großes Interesse an einer realen Abbildung ihrer Arbeit, und stellen fest, dass dafür einige Arbeitsbereiche noch deutlicher definiert und weitere Feinabstimmungen durchgeführt werden müssen. Jede/r, die/der mit Statistiken arbeitet, weiß, dass Statistiken sehr empfindlich reagieren und kleine Veränderungen manchmal viel bewirken.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark entschied sich auch heuer wieder dafür, sich auf zwei Darstellungen der Leistungen zu beschränken – die Darstellung ihrer Leistungen gemäß § 13 StJWG nach Zahl und nach Stunden.



Leistungen gem. § 13 StJWG der kija Steiermark  
nach Anzahl



Leistungen gem. § 13 StJWG der kija Steiermark  
nach Stunden

Die zu erfüllenden Aufgaben wurden in Kategorien zusammenfasst

#### Aus- und Weiterbildung externer Zielgruppen

z.B.: Vorträge bei Veranstaltungen, organisierte Veranstaltungen, Vortragstätigkeit, Arbeits- und Vernetzungstreffen (gem. § 13b Abs 1 Z 2+4 StJWG)

#### Interessensvertretung

z.B.: Ombudsstelle in den Bezirken (konnte aufgrund von Personalmangel bisher nicht wirklich erfüllt werden), Maßnahmen und Projekte, Vor-Ort-Information und Beratung als Präventivmaßnahmen (auch in diesem Punkt lässt der Personalmangel nur wenig Spielraum), Vertretung der Kinderrechte gegenüber Politik und Verwaltung (gem. §§ 13 Z 1+2, 13a Abs 7, 13b Abs 1 Z 1, 2, 4-5 StJWG)

#### Grundlagenarbeit und Projekte

z.B.: Recherchen, Veranstaltungen zur Erarbeitung von Grundlagen für die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark (gem. §§ 13, 13a und 13b StJWG)

#### Beratung in Konfliktsituationen und Fachberatung

z.B.: Beratungen, bearbeitete Fälle, Gruppenberatungen (gem. §§ 13, 13a Abs 7, 13b Abs 2 Z 1-3 StJWG)

#### Öffentlichkeitsarbeit und Informationswesen

z.B.: Pressedienst, Publikationen, Veranstaltungen, Homepagebearbeitung, Informationsmaterial, Ausbildung von Mitarbeiterinnen (gem. § 13 b Abs 1 Z 1-2 und 4)

#### Rechtsdienste

z.B.: Legistik, Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen (landes-, bundes-, europaweit und international), Berichte an die Politik (gem. §§ 13 und 13b Abs 1 Z 3 und 4 StJWG)



## 10 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
Art.	Artikel
B-KJHG	Bundesgesetz über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetz)
BMJ	Bundesministerium für Justiz
bzw.	beziehungsweise
ETC	Europäisches Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie
etc.	et cetera – und so weiter
FH	Fachhochschule
gem.	gemäß
<i>kija</i>	Kinder- und Jugendanwaltschaft
KindNamRÄG	Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz
MCI	Management Center Innsbruck
OPCAT	Optional Protocol to the Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (= Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe)
STÄNKO	Ständige Konferenz der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs
StJWG	Steiermärkisches Jugendwohlfahrtsgesetz
UN-KRK	United Nations Kinderrechtskonvention
z.B.	zum Beispiel
Z	Ziffer

## IMPRESSUM

**Herausgeberin:**

Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark  
8010 Graz, Paulustorgasse 4/III  
Kinder- und Jugendrechtetelefon: 0316-877/5500  
E-Mail: [kija@stmk.gv.at](mailto:kija@stmk.gv.at)  
Homepage: [www.kinderanwalt.at](http://www.kinderanwalt.at)

**Redakteurinnen:**

Brigitte Pörsch, Petra Gründl, Maria Hofbauer, Krista Mittelbach, Marlene Strohmeier

**Fotographien:**

Nina Krok, Graz

**Gestaltung, Layout:**

C&G Werbegrafik | [www.c-g.at](http://www.c-g.at)

**Druck:**

Medienfabrik Graz GmbH

**Vertrieb:**

Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark- Versand und Verteilung

**Finanzierung:**

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark hat den gesetzlichen Auftrag mindestens jedes zweite Jahr einen Tätigkeitsbericht zu erstatten. Dieser Bericht wird zu 100% aus dem Budget der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark, die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark ihrerseits wird zu 100% durch das Land Steiermark finanziert.



[WWW.KINDERANWALT.AT](http://WWW.KINDERANWALT.AT)